

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herrn Landesdirektor
Matthias Löb
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster

Ansprechpartner/in:

Referentin Bianca Weber,
Städtetag NRW
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-450
Fax-Durchwahl: 0221/3771-409
E-Mail: bianca.weber@staedtetag.de

Beigeordneter Dr. Christian von Kraack,
Landkreistag NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/300 491-200
Fax: 0211/300 491-660
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 51.12.05 vK/MH

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel,
Städte- u. Gemeindebund NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-234
Fax-Durchwahl: 0211/4587-211
E-Mail:
matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Datum:.. 03.07.2015

Aktenzeichen: 51.12.05 (LKT NRW)

SGB VIII – Vergütungsangelegenheiten – Übermittlung von Sozialdaten

hier: Frage der rechtlichen Einordnung der Beistandsleistung des LWL im Rahmen örtlicher Vergütungsverhandlungen

Sehr geehrter Herr Löb,

für die Übermittlung des Vermerks zur rechtlichen Beurteilung der Beistandsleistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Rahmen örtlicher Vergütungsverhandlungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII – mit speziellem Bezug zur Frage der Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten – danken wir Ihnen:

Nach Prüfung kommen wir in sämtlichen thematisierten Punkten zu gleichen Einschätzungen. Der Vermerk trägt danach zutreffend der rechtlichen Tatsache Rechnung, dass es sich bei der vorliegenden Unterstützungsleistung des LWL um eine klassische interkommunale Beistandsleistung handelt. Der LWL tritt daher nicht als „Dritter“ im Sinne des § 67 Abs. 10 SGB X auf. Die Übermittlung von Sozialdaten an den LWL als Beistandsleistenden ist demnach durch § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB X gedeckt. Ein Verstoß gegen § 203 StGB scheidet aus, da sich aus der vorgenannten Bestimmung des SGB X eine besondere Offenbarungsbefugnis ergibt. Auch ein Verstoß gegen § 17 UWG scheidet vorliegend aus, da angesichts der Offenbarungsbefugnis weder ein Geheimnisverrat eines Beschäftigten vorliegt noch ein Erwerb von einer Person, die ein Geheimnisverrat begangen hat, noch ein gesetz-, sitten-, oder vertragswidriges Mittel zur Erlangung der Daten eingesetzt wurde.

Zusammenfassend unterstützen wir daher die im durch Ihr Haus vorgelegten Vermerk niedergelegte Rechtsauffassung vollumfänglich und empfehlen, diesen sowohl der Schiedsstelle als auch Betroffenen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

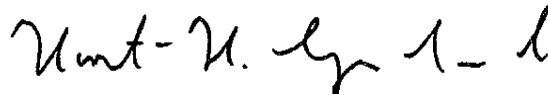
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. von Christian von Kraack
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen